

Reit- und Betriebsordnung Stand 31.03.2012

Gültig für Vereinsmitglieder und Gastreiter

Das Reiten und jegliche Benutzung der Reitanlagen sowie die Teilnahme am Unterricht geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins und der Personen, deren er sich bei Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur für die durch den BLSV abgedeckten, versicherungsrechtlichen Ansprüche.

Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.

Nur durch die Disziplin aller Reiter ist in der Reitbahn die Voraussetzung gegeben, dass jeder Reiter sein Pferd ohne Störung arbeiten kann. Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde ist oberstes Gebot. Dies gilt auch für die Zuschauer auf der Tribüne.

Der Reitunterricht wird von den von der Vorstandschaft bestellten Reitlehrern erteilt.

Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, in dem Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Reit- und Voltigierunterricht sowie Freistunden für Privatreiter sind aus dem Hallenbelegungsplan ersichtlich.

Während der für Reitunterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers unbedingt Folge zu leisten.

Während des laufenden Unterrichts dürfen aus Sicherheitsgründen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

Privatreiter dürfen die Halle erst dann betreten, wenn die laufende Unterrichtsstunde beendet ist.

Das Wälzen lassen von Pferden ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr strengstens untersagt, solange noch Reiter in der Bahn sind.

Die Vorstandschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für Unfälle, die beim Trockenreiten der Pferde durch Kinder entstehen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für Nichtmitglieder auf dem gesamten Gelände der Reitanlage kein Versicherungsschutz besteht!

Während des laufenden Unterrichts ist die Reithalle nur in Ausnahmefällen zu betreten.

Während des Voltigierunterrichtes dürfen in der Reithalle keine anderen Pferde gearbeitet werden.

Die allgemeinen Bahnregeln und die ethischen Grundsätze der Pferde sind zu beachten!

Gültige Hinweise für das Verhalten im Stall:

Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand und vom Reitlehrer erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden.

Besondere Wünsche sind an den Vorstand bzw. an den Reitlehrer und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Hilfe beim Transport von Pferden, Mithilfe beim Hufbeschlag).

Hufewaschen ist wegen der Rutschgefahr in der Stallgasse streng verboten. Außen neben der Sattelkammer steht eine Waschanlage für die Pflege der Pferde zur Verfügung.

Futter und Einstreu ist ausschließlich vom Stallpersonal und dessen Beauftragten zu verteilen.

Die Pferde sind nach Möglichkeit auf der Stallgasse zu putzen, wozu sie auf beiden Seiten angebunden sein müssen.

Jeder Reiter ist verpflichtet, die Stallgasse sauber zu halten. Ebenfalls ist von allen Benutzern der Reitanlage dafür zu sorgen, dass die Sattelkammer und die daran befindlichen Waschbecken stets sauber gehalten werden.

Hunde sind in der gesamten Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Stall und in die Reitbahn ist grundsätzlich untersagt.

Schäden an Pferden oder Vereinseigentum sind sofort nach Bekannt werden dem Reitlehrer oder der Vorstandschaft zu melden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Reiter zurückzuführen sind, haftet der Reiter.

Hinweise für das Verhalten und Reiten in der Bahn:

Wenn nicht in der Abteilung oder während den Unterrichtsstunden nach Weisungen des Reitlehrer geritten wird, sind folgende Bahnregeln zu beachten:

Vor Betreten der Bahn bzw. des Reitplatzes ist ein deutlich vernehmbares „Tür frei bitte“ zu rufen. Vor einer Bestätigung „Tür ist frei“ ist die Reitbahn nicht zu betreten.

Das Auf- und Absitzen sowie das Anbringen von Hilfszügeln an den Pferden hat ausschließlich auf der Mittellinie oder an der Aufstiegshilfe zu erfolgen. Vor der Benutzung der Aufstiegshilfe ist ein deutlich vernehmbares „Hufschlag frei bitte“ zu rufen und ein bestätigendes „Hufschlag ist frei“ abzuwarten.

Grundsätzlich gilt in der Reitbahn: rechts vorbeireiten. Im Schritt ist der Hufschlag freizuhalten. Im Übrigen gilt die Regel: linke Hand vor rechter Hand. Trab und Galopp sind gleichberechtigt.

Springen: Vor dem Anreiten eines einzelnen Hindernisses muss der Reiter laut „Sprung frei“ rufen, sofern er nicht allein ist.

Der Aufbau von Hindernissen und das Springen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten bedarf der Zustimmung des Reitlehrers sowie der Mitreiter. Benutzte Hindernisse müssen nach Beendigung des Springes ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Platz geräumt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Reitlehrer oder der Vorstandschaft möglich.

Nach Beendigung des Reitens ist der Hufschlag von den Reitern einzuebnen sowie die Hinterlassenschaften zu beseitigen.

Unfälle von Pferd und Reitern sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Die Reiter sind verpflichtet, beim Benutzen der Reitanlage Reithelme gemäß LPO/WBO zu tragen!

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen auf der gesamten Reitanlage strengstens verboten. Ausgenommen ist der gesamte Außenbereich.

Teilnahmen an reiterlichen Veranstaltungen:

Durch Aushang am Schwarzen Brett gibt der Reitverein seinen Mitgliedern die Einladungen und Ausschreibungen zu Turnieren, Jagden, Fortbildungskursen u.a. bekannt.

Anträge und Beschwerden sowie Vorschläge sind ausschließlich an den Vorstand zu richten.

Wer trotz Verwarnung gegen die Reit- und Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Die Stallruhe gemäß ausgehängten Belegungsplan ist zu beachten!

Kontaktdaten: Reitverein Land- und Stadtkreis Dillingen e.V.
 -Sitz Haunsheim-
 Hauptstr. 30
 89437 Haunsheim
 Tel. 09072/3840 (ggf. Anrufbeantworter)

Vorschriften für das Reiten im Gelände:

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliches Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist das Reiten ohne Reithelm gem. LPO/WBO (splittersicher) nicht gestattet.

Vor dem Ausritt ist vom Reiter der verkehrssichere Zustand von Sattel und Zaumzeug sowie der Hufbeschlag des Pferdes zu kontrollieren.

Das Reiten im Wald ist durch das Landeswaldgesetz geregelt. Danach darf nur auf Straßen und Wegen geritten werden. Das Reiten ist nicht gestattet auf gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen, Sport- und Lehrpfaden sowie auf „gesperrten“ Wegen. In „Erholungsgebieten“ und in gesperrten Waldgebieten ist das Reiten ebenso untersagt.

Der Reitverein hat sich für seine Mitglieder verpflichtet, die Wege möglichst schonend zu behandeln und den Weisungen der Forstbeamten nachzukommen. Befestigte Wege (ob mit fester Decke oder mit Sand- und Kiesauflage) sollen im Schritt beritten werden.

Verzichten Sie auf einen Ausritt oder nehmen Sie auch entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können!

Galoppieren und scharfes Trabtempo auf harten Straßen sind wegen der damit verbundenen Gefahr für Pferd und Reiter verboten. Innerhalb von Ortschaften ist stets Schritt zu reiten. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften sind zu beachten.

Begegnen Sie draußen Kindern, Wanderern, Radfahrern, Reiter und Kraftfahrzeugen immer nur im Schritt. Halten Sie Abstand – bedenken Sie, dass ein Pferd für einen Nichtreiter ein furchterregendes Tier sein kann. Grüßen Sie stets alle Leute freundlich, die Ihnen begegnen.

Die Hinterlassenschaften auf Rad- und Gehwegen sind zu beseitigen!

Unterschrift

Haunsheim, den 31.03.2012

Jörg Ostertag (1.Vorstand)